

7. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl. – H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl. – H. S. 371) und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl. – H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl. – H. S. 362) in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2012 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich | 3,88 Euro, |
| mindestens jedoch je Grundstücksanschluss | 5,82 Euro. |

Für Grundstücke, die direkt an den Hauptsammler West angeschlossen sind, wird keine Grundgebühr erhoben.

- | | |
|---|--------------|
| (2) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser | |
| a) bei Grundstücken, die über den unmittelbaren Kanalanschluss der Marseille-Kaserne an den Hauptsammler West entsorgt werden | 1,17 Euro, |
| b) bei allen anderen an den gemeindlichen Anlagen oder an den Hauptsammler West unmittelbar angeschlossenen Grundstücken | 1,73 Euro. |
| (3) Die Benutzungsgebühr nach § 12 Absatz 3 beträgt für die Abwasserbeseitigung | |
| a) aus abflusslosen Gruben monatlich (17 Entleerungen jährlich) | 115,00 Euro, |
| b) aus Hauskläranlagen monatlich (2 Entleerungen jährlich) je Anlage. | 20,45 Euro |

Artikel II

Die 7. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Appen, den 4. Dezember 2012

gez. Banaschak
Bürgermeister